

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München

Name
Hr. Enzmann

Telefon
089 2306-2517

Telefax
089 2306-2802

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II.5 – 5 P 1047 – 1b.27 069

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21 – P 1124 – 017 – 13031

Datum
5. September 2014

**Vollzug der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV)
Vorzeitige Beendigung von Elternzeit zur Inanspruchnahme von Beschäftigungsverboten nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BayMuttSchV
hier: Rückwirkende Beendigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Schreiben baten Sie um Mitteilung, ob mit der für bayerische Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter geltenden Regelung des § 13 Abs. 4 Satz 3 UrlV generell rückwirkende Beendigungen einer Elternzeit möglich sind. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Nach § 13 Abs. 4 Satz 3 UrlV kann die Elternzeit zur Inanspruchnahme der Beschäftigungsverbote nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BayMuttSchV auch ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden; die vorzeitige Beendigung soll dem Dienstvorgesetzten von der Beamtin rechtzeitig mitgeteilt werden. Die beamtenrechtlichen Bestimmungen regeln entsprechend der Verordnungsermächtigung im BayBG die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamte und Beamtinnen. Die genannte Bestimmung entspricht inhaltsgleich der Rege-

lung des für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar geltenden § 16 Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), da für eine in der Eigenart des öffentlichen Dienstes begründete Abweichung kein Raum besteht.

Für die Beurteilung der Frage einer rückwirkenden Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen ist daher für den Beamtenbereich auf die Handhabung im Vollzug des BEEG abzustellen. Auf Nachfrage des von hier eingebundenen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat das für das BEEG federführend zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Folgendes mitgeteilt:

„Arbeitnehmerinnen können die angemeldete Elternzeit vorzeitig - ohne Zustimmung des Arbeitgebers - beenden, um die gesetzlichen Mutterschutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen (§ 16 Absatz 3 Satz 3 BEEG). Beendet die Arbeitnehmerin die Elternzeit zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen vorzeitig, so sollte dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitgeteilt werden. Eine rückwirkende Beendigung der Elternzeit ist nicht vorgesehen. Die Elternzeit kann also frühestens enden, wenn die Mitteilung dem Arbeitgeber zugegangen ist.“

Zur Gewährleistung des einheitlichen Vollzugs der elternzeitrechtlichen Bestimmungen ist im Beamtenbereich entsprechend zu verfahren. D.h. die Elternzeit kann frühestens enden, wenn die Mitteilung dem Dienstherrn der Beamtin zugegangen ist. Eine rückwirkende Beendigung ist damit nicht möglich.

Die obersten Dienstbehörden erhalten einen Abdruck des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Michael Luber
Regierungsdirektor